

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WEISSENFELSER LAND

Trägergemeinde Weißenfels
Im Auftrag und im Namen der Gemeinde Langendorf

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weißenfels

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
z.Hd. Herrn Frank Blaschke
Richard-Wagner-Straße 44

06114 Halle / Saale

Amt: Fachbereich Bürgerdienste
Abt. Ordnung
Gebäude: Saalstraße 5
Zuständig: Frau Fuchs
Durchwahl: 03443 / 370 369
Fax: 03443 / 370 386
eMail*: ordnungsamt@weissenfels.de

* eMail-Adresse nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3283-Oa-Fu

Datum
2009-09-10

Plakatierung zur Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Blaschke,

Ihren Antrag für das Anbringen von Plakaten haben wir erhalten.

Für diese allgemeine Wahlwerbung gilt die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 (1) des geltenden Straßengesetzes Land Sachsen – Anhalt i.V.m. dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (veröffentlicht im Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 3/2007 vom 22.01.2007)

- unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen – für

15 Stück in der Gemeinde Langendorf

als erteilt.

Dabei zählen Wahltafeln, die als Verbund von Vorderseite und Rückseite angebracht werden, als ein Stück.

Die allgemeine Wahlwerbung **begann am 17.08.09** (unter der Bedingung der Zulassung zur Wahl). Sie ist spätestens **3 Tage** nach der Wahl wieder zu entfernen. Die Plakatierung erfolgt durch Wahltafeln. Darunter werden Wahlstände (Aufsteller) und Wahlplakate (an Lichtmasten) verstanden. Die Befestigung an Lichtmasten hat gemäß der erteilten Auflage (in der beiliegenden Anlage) zu erfolgen.

Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Stück (s.o.) pro Partei angebracht oder gestellt werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als drei Stück übereinander hängen.

Diese Angabe bezieht sich auf alle Plakate am Lichtmast; unabhängig von deren Inhalt (Wahlwerbung oder private Werbung, z.B. für Veranstaltungen und Ausstellungen).

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels

Geschäftsräume:
Markt 1, Marienstraße 1a
Leopold-Kell-Straße 14
Saalstraße 5, Klosterstraße 24

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ : 800 530 00
Konto-Nr.: 340 001 700 0

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 13.00-17.30 Uhr
Do. 9.00-12.00 13.00-15.30 Uhr

In bzw. an den Dienstgebäuden und auf Grundstücken mit Dienstgebäuden der Verwaltung darf keine Wahlwerbung erfolgen. Das gilt am Wahltag auch für Gebäude, in denen sich die Wahllokale befinden.

Eine Erlaubnis für die Plakathinweise auf Wahlveranstaltungen wird nicht gesondert erteilt. Dafür ist das Kontingent der genehmigten Wahltafeln zu nutzen.

Die in der Anlage erteilten weiteren Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Stadt Weißenfels bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land verfügt nur über eine begrenzte Anzahl Lichtmasten, an denen plakatiert werden kann. Bitte nutzen Sie für Ihre Wahlwerbung nicht nur die Ortsdurchfahrten, sondern auch die zahlreichen anderen Straßen.

Eine Gewähr bzw. Garantie für freie Plätze zum Anbringen der o.g. Stückzahlen wird von uns nicht übernommen.

Um allen Parteien, Wählergruppen und anderen privaten Werbeveranstaltern die Möglichkeit der Werbung zu geben, bitten wir Sie, die o.g. Stückzahlen einzuhalten. Wir hoffen, dass Sie, auch wenn Sie sich im Wahlkampf befinden, diesbezüglich fair miteinander umgehen.

Wenn allerdings durch die Plakatierung eine begründete Gefährdung des Gemeinwohls eintritt, behalten wir uns vor, die genehmigte Stückzahl der Plakate nachträglich zu begrenzen (Widerufsvorbehalt).

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Verfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen gesetzliche Regelungen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden oder wenn in anderer Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, Trägergemeinde Weißenfels, Markt 1 in 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dathe
Abteilungsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land
Trärgemeinde Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

Auflagen für die Sondernutzung Wahlwerbung / Wahltafeln in der Gemeinde Langendorf

-

- 1.) Das Anbringen von Wahltafeln an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteinrichtungen (**z.B. Wegweiser, Geländer, Absperreinrichtungen, Brücken, Stützmauern**) ist unzulässig. Wahltafeln Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
- 2.) An Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein **5 Meter** Bereich (ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) von Wahltafeln freizuhalten.
- 3.) **Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.**
- 4.) Das Anbringen von Wahltafeln an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, an Masten für Wegweisungen und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.
- 5.) Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 6.) Die Plakate sind so anzubringen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe und Breite auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht den Verkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) behindern. Gleiches gilt für Wahlständer.
- 7.) Nicht statthaft ist das Anbringen der Wahltafeln mit blankem Metalldraht. Zum Anbringen sind nicht abreibende Befestigungen zu wählen, wie ummantelter Draht oder Plastespannbänder. Erlaubt ist die Plakatierung an verzinkten Lichtmasten, an Masten aus Beton oder Holz. **An den farbig lackierten Lichtmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.**
- 8.) Die Wahltafeln sind spätestens drei Tage nach Ende der Wahl zu entfernen.
- 9.) Die durch die Wahlwerbung gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
Das trifft auch zu, wenn Wahltafeln abgerissen oder beschädigt werden.
- 10.) Wer entgegen den hier erteilten Auflagen seine Wahlwerbung anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 (2) und (3) Straßengesetz LSA).

Hinweise

Bei Verstößen gegen die im Anschreiben und in vorliegender Anlage genannten Auflagen sind wir berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 Straßengesetz LSA).

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 Straßengesetz LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeldern geahndet werden.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WEISSENFELSER LAND

Trärgemeinde Weißenfels
Im Auftrag und im Namen der Gemeinde Leißling

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weißenfels

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
z.Hd. Herrn Frank Blaschke
Richard-Wagner-Straße 44

06114 Halle / Saale

Amt: Fachbereich Bürgerdienste
Abt. Ordnung
Gebäude: Saalstraße 5
Zuständig: Frau Fuchs
Durchwahl: 03443 / 370 369
Fax: 03443 / 370 386
eMail*: ordnungsamt@weissenfels.de

* eMail-Adresse nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3283-Oa-Fu

Datum
2009-09-10

Plakatierung zur Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Blaschke,

Ihren Antrag zur Plakatierung haben wir erhalten.

Für die allgemeine Wahlwerbung gilt die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 (1) des geltenden Straßengesetzes Land Sachsen – Anhalt i.V.m. dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (veröffentlicht im Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 3/2007 vom 22.01.2007)

- unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen – für

15 Stück in der Gemeinde Leißling

als erteilt.

Dabei zählen Wahltafeln, die als Verbund von Vorderseite und Rückseite angebracht werden, als ein Stück.

Die allgemeine Wahlwerbung **begann am 17.08.09** (unter der Bedingung der Zulassung zur Wahl). Sie ist spätestens **3 Tage** nach der Wahl wieder zu entfernen. Die Plakatierung erfolgt durch Wahltafeln. Darunter werden Wahlständer (Aufsteller) und Wahlplakate (an Lichtmasten) verstanden. Die Befestigung an Lichtmasten hat gemäß der erteilten Auflage (in der beiliegenden Anlage) zu erfolgen.

Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Stück (s.o.) pro Partei angebracht oder gestellt werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als drei Stück übereinander hängen.

Diese Angabe bezieht sich auf alle Plakate am Lichtmast; unabhängig von deren Inhalt (Wahlwerbung oder private Werbung, z.B. für Veranstaltungen und Ausstellungen).

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels

Geschäftsräume:
Markt 1, Marienstraße 1a
Leopold-Kell-Straße 14
Saalstraße 5, Klosterstraße 24

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ : 800 530 00
Konto-Nr.: 33 400 079 09

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 u. 13.00-17.30 Uhr
Do. 9.00-12.00 u. 13.00-15.30 Uhr

In bzw. an den Dienstgebäuden und auf Grundstücken mit Dienstgebäuden der Verwaltung darf keine Wahlwerbung erfolgen. Das gilt am Wahltag auch für Gebäude, in denen sich die Wahllokale befinden.

Eine Erlaubnis für die Plakathinweise auf Wahlveranstaltungen wird nicht gesondert erteilt. Dafür ist das Kontingent der genehmigten Wahltafeln zu nutzen.

Die in der Anlage erteilten weiteren Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Stadt Weißenfels bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land verfügt nur über eine begrenzte Anzahl Lichtmasten, an denen plakatiert werden kann. Bitte nutzen Sie für Ihre Wahlwerbung nicht nur die Ortsdurchfahrten, sondern auch die zahlreichen anderen Straßen.

Eine Gewähr bzw. Garantie für freie Plätze zum Anbringen der o.g. Stückzahlen wird von uns nicht übernommen.

Um allen Parteien, Wählergruppen und anderen privaten Werbeveranstaltern die Möglichkeit der Werbung zu geben, bitten wir Sie, die o.g. Stückzahlen einzuhalten. Wir hoffen, dass Sie, auch wenn Sie sich im Wahlkampf befinden, diesbezüglich fair miteinander umgehen.

Wenn allerdings durch die Plakatierung eine begründete Gefährdung des Gemeinwohls eintritt, behalten wir uns vor, die genehmigte Stückzahl der Plakate nachträglich zu begrenzen (Widerufsvorbehalt).

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Verfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen gesetzliche Regelungen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden oder wenn in anderer Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, Trägergemeinde Weißenfels, Markt 1 in 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dathe
Abteilungsleiterin

Auflagen für die Sondernutzung Wahlwerbung / Wahltafeln in der Gemeinde Leißling

- 1.) Das Anbringen von Wahltafeln an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteinrichtungen (**z.B. Wegweiser, Geländer, Absperreinrichtungen, Brücken, Stützmauern**) ist unzulässig. Wahltafeln Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
- 2.) Um einen Kreisverkehr herum ist ein Bereich von **15 Metern**, gerechnet von den Außenkanten Kreisverkehr, von Wahltafeln freizuhalten. Innerhalb der Kreisverkehre dürfen ebenfalls keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.

An Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein **5 Meter** Bereich (ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) von Wahltafeln freizuhalten.
- 3.) **Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.**
- 4.) Das Anbringen von Wahltafeln an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, an Masten für Wegweisungen und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.
- 5.) Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 6.) Die Plakate sind so anzubringen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe und Breite auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht den Verkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) behindern. Gleiches gilt für Wahlstände.
- 7.) Nicht statthaft ist das Anbringen der Wahltafeln mit blankem Metalldraht. Zum Anbringen sind nicht abreibende Befestigungen zu wählen, wie ummantelter Draht oder Plastespannbänder. Erlaubt ist die Plakatierung an verzinkten Lichtmasten, an Masten aus Beton oder Holz. **An den farbig lackierten Lichtmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.**
- 8.) Die Wahltafeln sind spätestens drei Tage nach Ende der Wahl zu entfernen.
- 9.) Die durch die Wahlwerbung gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
Das trifft auch zu, wenn Wahltafeln abgerissen oder beschädigt werden.

- 10.) Wer entgegen den hier erteilten Auflagen seine Wahlwerbung anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 (2) und (3) Straßengesetz LSA).

Hinweise

Bei Verstößen gegen die im Anschreiben und in vorliegender Anlage genannten Auflagen sind wir berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 Straßengesetz LSA).

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 Straßengesetz LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeldern geahndet werden.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WEISSENFELSER LAND

Trärgemeinde Weißenfels
Im Auftrag und im Namen der Gemeinde Markwerben

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weißenfels

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
z.Hd. Herrn Frank Blaschke
Richard-Wagner-Straße 44

06114 Halle / Saale

Amt: Fachbereich Bürgerdienste
Abt. Ordnung
Gebäude: Saalstraße 5
06667 Weißenfels

Zuständig: Frau Fuchs

Durchwahl: 03443 / 370-369

Fax: 03443 / 370-386

e-Mail: ordnungsamt@weissenfels.de

* eMail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

3283-Oa-Fu

Datum

2009-09-10

Plakatierung zur Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Blaschke,

Ihren Antrag zur Plakatierung haben wir erhalten.

Für die allgemeine Wahlwerbung gilt die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 (1) des geltenden Straßengesetzes Land Sachsen – Anhalt i.V.m. dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (veröffentlicht im Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 3/2007 vom 22.01.2007)

- unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen – für

15 Stück in der Gemeinde Markwerben

als erteilt.

Dabei zählen Wahltafeln, die als Verbund von Vorderseite und Rückseite angebracht werden, als ein Stück.

Die allgemeine Wahlwerbung **begann am 17.08.09** (unter der Bedingung der Zulassung zur Wahl). Sie ist spätestens **3 Tage** nach der Wahl wieder zu entfernen. Die Plakatierung erfolgt durch Wahltafeln. Darunter werden Wahlständer (Aufsteller) und Wahlplakate (an Lichtmasten) verstanden. Die Befestigung an Lichtmasten hat gemäß der erteilten Auflage (in der beiliegenden Anlage) zu erfolgen.

Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Stück (s.o.) pro Partei angebracht oder gestellt werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als drei Stück übereinander hängen.

Diese Angabe bezieht sich auf alle Plakate am Lichtmast; unabhängig von deren Inhalt (Wahlwerbung oder private Werbung, z.B. für Veranstaltungen und Ausstellungen).

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels

Geschäftsräume:
Markt 1, Marienstr. 1a
Leopold-Kell-Str. 14
Saalstr.5, Klosterstr. 24

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ : 800 530 00
Konto-Nr.: 390 003 770 0

Volks- und Raiffeisenbank
Saale-Unstrut eG
BLZ: 800 636 48
Konto-Nr.: 500 200

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 13.00-17.30 Uhr
Do. 9.00-12.00 13.00-15.30 Uhr

In bzw. an den Dienstgebäuden und auf Grundstücken mit Dienstgebäuden der Verwaltung darf keine Wahlwerbung erfolgen. Das gilt am Wahltag auch für Gebäude, in denen sich die Wahllokale befinden.

Eine Erlaubnis für die Plakathinweise auf Wahlveranstaltungen wird nicht gesondert erteilt. Dafür ist das Kontingent der genehmigten Wahltafeln zu nutzen.

Die in der Anlage erteilten weiteren Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Stadt Weißenfels bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land verfügt nur über eine begrenzte Anzahl Lichtmasten, an denen plakatiert werden kann. Bitte nutzen Sie für Ihre Wahlwerbung nicht nur die Ortsdurchfahrten, sondern auch die zahlreichen anderen Straßen.

Eine Gewähr bzw. Garantie für freie Plätze zum Anbringen der o.g. Stückzahlen wird von uns nicht übernommen.

Um allen Parteien, Wählergruppen und anderen privaten Werbeveranstaltern die Möglichkeit der Werbung zu geben, bitten wir Sie, die o.g. Stückzahlen einzuhalten. Wir hoffen, dass Sie, auch wenn Sie sich im Wahlkampf befinden, diesbezüglich fair miteinander umgehen.

Wenn allerdings durch die Plakatierung eine begründete Gefährdung des Gemeinwohls eintritt, behalten wir uns vor, die genehmigte Stückzahl der Plakate nachträglich zu begrenzen (Widerrufsvorbehalt).

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Verfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen gesetzliche Regelungen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden oder wenn in anderer Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, Trägergemeinde Weißenfels, Markt 1 in 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dathe
Abteilungsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land
Trärgemeinde Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

Auflagen für die Sondernutzung Wahlwerbung / Wahltafeln in der Gemeinde Markwerben

- 1.) Das Anbringen von Wahltafeln an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteinrichtungen (**z.B. Wegweiser, Geländer, Absperreinrichtungen, Brücken, Stützmauern**) ist unzulässig. Wahltafeln Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
- 2.) An Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein **5 Meter** Bereich (ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) von Wahltafeln freizuhalten.
- 3.) **Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.**
- 4.) Das Anbringen von Wahltafeln an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, an Masten für Wegweisungen und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.
- 5.) Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 6.) Die Plakate sind so anzubringen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe und Breite auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht den Verkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) behindern. Gleiches gilt für Wahlständer.
- 7.) Nicht statthaft ist das Anbringen der Wahltafeln mit blankem Metalldraht. Zum Anbringen sind nicht abreibende Befestigungen zu wählen, wie ummantelter Draht oder Plastespannbänder. Erlaubt ist die Plakatierung an verzinkten Lichtmasten, an Masten aus Beton oder Holz. **An den farbig lackierten Lichtmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.**
- 8.) Die Wahltafeln sind spätestens drei Tage nach Ende der Wahl zu entfernen.
- 9.) Die durch die Wahlwerbung gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
Das trifft auch zu, wenn Wahltafeln abgerissen oder beschädigt werden.
- 10.) Wer entgegen den hier erteilten Auflagen seine Wahlwerbung anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 (2) und (3) Straßengesetz LSA).

Hinweise

Bei Verstößen gegen die im Anschreiben und in vorliegender Anlage genannten Auflagen sind wir berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 Straßengesetz LSA).

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 Straßengesetz LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeldern geahndet werden.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WEISSENFELSER LAND

Trärgemeinde Weißenfels
Im Auftrag und im Namen der Stadt Weißenfels

Stadtverwaltung Weißenfels, PF 1251 oder 1261, 06652 Weißenfels

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
z.Hd. Herrn Frank Blaschke
Richard-Wagner-Straße 44

06114 Halle / Saale

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Amt: Fachbereich Bürgerdienste

Abt. Ordnung

Gebäude: Saalstraße 5

Zuständig: Frau Fuchs

Durchwahl: 03443 / 370-369

Fax: 03443 / 370-386

eMail*: ordnungsamt@weissenfels.de

* eMail-Adresse nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Unser Zeichen

3283-Oa-Fu

Datum

2009-09-10

Plakatierung zur Bundestagswahl 2009

Sehr geehrter Herr Blaschke,

Für die allgemeine Wahlwerbung gilt die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 (1) des geltenden Straßengesetzes Land Sachsen – Anhalt i.V.m. dem Gem. RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt (veröffentlicht im Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 3/2007 vom 22.01.2007)

- unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen – für

**90 Stück in der Stadt Weißenfels
15 Stück im Ortsteil Borau**

als erteilt.

Dabei zählen Wahltafeln, die als Verbund von Vorderseite und Rückseite angebracht werden, als ein Stück.

Die allgemeine Wahlwerbung **begann am 17.08.09** (unter der Bedingung der Zulassung zur Wahl). Sie ist spätestens **3 Tage** nach der Wahl wieder zu entfernen. Die Plakatierung erfolgt durch Wahltafeln. Darunter werden Wahlstände (Aufsteller) und Wahlplakate (an Lichtmasten) verstanden. Die Befestigung an Lichtmasten hat gemäß der erteilten Auflagen in der beiliegenden Anlage zu erfolgen.

Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Stück (s.o.) pro Partei angebracht oder gestellt werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als drei Stück übereinander hängen.

Diese Angabe bezieht sich auf alle Plakate am Lichtmast; unabhängig von deren Inhalt (Wahlwerbung oder private Werbung, z.B. für Veranstaltungen und Ausstellungen).

Hausanschrift:
Rathaus
Markt 1
06667 Weißenfels

Geschäftsräume:
Markt 1, Marienstraße 1a
Leopold-Kell-Straße 14
Saalstr. 5, Klosterstr.24

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ : 800 530 00
Konto-Nr.: 350 008 940 1

Volks- und Raiffeisenbank
Saale-Unstrut eG
BLZ: 800 636 48
Konto-Nr.: 500 200

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 13.00-17.30 Uhr
Do. 9.00-12.00 13.00-15.30 Uhr

In bzw. an den Dienstgebäuden und auf Grundstücken mit Dienstgebäuden der Verwaltung darf keine Wahlwerbung erfolgen. Das gilt am Wahltag auch für Gebäude, in denen sich die Wahllokale befinden.

Eine Erlaubnis für die Plakathinweise auf Wahlveranstaltungen wird nicht gesondert erteilt. Dafür ist das Kontingent der genehmigten Wahltafeln zu nutzen.

Die in der Anlage erteilten weiteren Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Stadt Weißenfels bzw. die Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land verfügt nur über eine begrenzte Anzahl Lichtmasten, an denen plakatiert werden kann. Bitte nutzen Sie für Ihre Wahlwerbung nicht nur die Ortsdurchfahrten, sondern auch die zahlreichen anderen Straßen (mit Ausnahme Innenstadt nach Punkt 6 der beiliegenden Auflagen).

Eine Gewähr bzw. Garantie für freie Plätze zum Anbringen der o.g. Stückzahlen wird von uns nicht übernommen.

Um allen Parteien, Wählergruppen und anderen privaten Werbeveranstaltern die Möglichkeit der Werbung zu geben, bitten wir Sie, die o.g. Stückzahlen einzuhalten. Wir hoffen, dass Sie, auch wenn Sie sich im Wahlkampf befinden, diesbezüglich fair miteinander umgehen.

Wenn allerdings durch die Plakatierung eine begründete Gefährdung des Gemeinwohls eintritt, behalten wir uns vor, die genehmigte Stückzahl der Plakate nachträglich zu begrenzen (Widerufsvorbehalt).

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass die vorliegende Sondernutzungserlaubnis ordnungsbehördliche Verfügungen im Einzelfall nicht berührt, die auf Verstößen gegen gesetzliche Regelungen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden oder wenn in anderer Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfelser Land, Trägergemeinde Weißenfels, Markt 1 in 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dathe
Abteilungsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Weißenfeler Land
Trärgemeinde Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels

Auflagen für die Sondernutzung Wahlwerbung / Wahltafeln im Stadtgebiet Weißenfels und Ortsteil Borau

- 1.) Das Anbringen von Wahltafeln an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteinrichtungen (**z.B. Wegweiser, Geländer, Absperreinrichtungen, Brücken, Stützmauern und direkt im Georgenbergtunnel incl. Bereich der Ein- und Ausfahrt**) ist unzulässig. Wahltafeln Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
- 2.) Um die Kreisverkehre herum ist ein Bereich von **15 Metern**, gerechnet von den Außenkanten Kreisverkehr, von Wahltafeln freizuhalten. Innerhalb der Kreisverkehre dürfen ebenfalls keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.

Zur Verdeutlichung, welche Lichtmasten an den Kreisverkehren von Wahltafeln freizuhalten sind, ist in ca. 30 Zentimeter Höhe am Mast eine Markierung (kleiner Punkt) in Signalfarbe angebracht.

An den sonstigen Straßenkreuzungen und Einmündungen ist ein **5 Meter** Bereich (ausgehend von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) von Wahltafeln freizuhalten.

- 3.) **Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.**
- 4.) Das Anbringen von Wahltafeln an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, **Masten des Innerstädtischen Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.**
- 5.) Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 6.) In den nachfolgend genannten Straßen der Innenstadt dürfen keine Wahltafeln angebracht bzw. aufgestellt werden:

Markt	Leipziger Straße (von Markt bis Promenade)
Kleine Kalandstraße	Große Kalandstraße
An der Pforte	Fischgasse
Jüdenstraße	

- 7.) Die Plakate sind so anzubringen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe und Breite auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht den Verkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) behindern. Gleiches gilt für Wahlständer.
- 8.) Nicht statthaft ist das Anbringen der Wahltafeln mit blankem Metalldraht. Zum Anbringen sind nicht abreibende Befestigungen zu wählen, wie ummantelter Draht oder Plastespannbänder.
- 9.) Die Wahltafeln sind spätestens drei Tage nach Ende der Wahl zu entfernen.
- 10.) Die durch die Wahlwerbung gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen.
Das trifft auch zu, wenn Wahltafeln abgerissen oder beschädigt werden.
- 11.) Wer entgegen den hier erteilten Auflagen seine Wahlwerbung anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungsgenehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 (2) und (3) Straßengesetz LSA).

Hinweise

Bei Verstößen gegen die im Anschreiben und in vorliegender Anlage genannten Auflagen sind wir berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 Straßengesetz LSA).

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 Straßengesetz LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeldern geahndet werden.